Nur per E-Mail
Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Rechtsgutachten zur Förderstruktur der Engagement

Global gGmbH

GZ: Z14 04010-0288/055 Bonn, den 26.08.2019 Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 11.08.2019 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.

2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von **40.00** Euro erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe des Rechtsgutachtens zur Förderstruktur der Engagement Global gGmbH, wie erwähnt in BT-Drucksache 19/2448.

Auf Ihren Antrag hin sende ich Ihnen in der Anlage der vorliegenden E-Mail das begehrte Rechtsgutachten in elektronischer Form.

II.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags setze ich eine Gebühr in Höhe von **40,00 EUR** fest. Diese Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG

Tel. +49 228 995350 Fax +49 228 99105350

bearbeitet von: Lindner (RRef)

Referat: Z14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de



Seite 2 von 2

i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Anlage Teil A Nr. 2.2 der IFGGebV. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung war der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstandene Arbeitsaufwand. Dieser wurde mit ca. 2 Stunden und 20 Minuten für den höheren Dienst (hD) bemessen, wobei eine Stunde hD nach den pauschalen Personalkostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit 60 EUR bemessen wird. Da die Bearbeitung von IFG-Anträgen nicht kostendeckend erfolgen soll, wurde die Gebühr sodann zu Ihren Gunsten gemindert.

Gebührenermäßigungsgründe/-befreiungsgründe nach § 2 IFGGebV sind nicht ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 40,00 EUR innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Bundeskasse Halle:

Bank:

BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale

Leipzig)

BIC:

MARKDEF1860

IBAN:

DE38860000000086001040

Verwendungszweck: 1180 0457 3747 BEW 03029213

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist gemäß § 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (Bundesgebührengesetz).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag